

Satzung für den Tierschutzverein „Das Rettungskörbchen“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Das Rettungskörbchen“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
3. Der Sitz des Vereins ist Herzogenrath.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

2.

a) Zweck des Vereins ist der Schutz des Tieres, um dieses vor psychischen und physischen Schäden zu bewahren.

b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Rettung, den Schutz und die Vermittlung bedürftiger, verwaister, verlassener oder von der Tötung bedrohter Tiere, besonders aus Tierheimen des europäischen Auslands, an Personen und Stellen, die eine artgerechte Haltung und Betreuung für diese Tiere gewährleisten
- die Sicherstellung einer ausreichenden ärztlichen Versorgung in Not geratener Tiere (insbesondere Kastrationen und Schutzimpfungen gegen Tierkrankheiten- und seuchen)
- die Förderung, Betreuung und Unterstützung von Patenschaften für in Not geratene Tiere
- die Unterstützung von Dauerpflegestellen, auf denen Tiere unbefristet betreut werden können, die aufgrund von Alter, Krankheit oder anderen Faktoren nicht mehr vermittelt werden können
- die Aufklärung über artgerechte Tierhaltung und Tierschutz
- die Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 und 2 der Abgabenordnung), die sich für den Tierschutz einsetzen.

3.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon unbenommen sind Erstattungen nachgewiesener Kosten, die einem Mitglied bei der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind.

5.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1.

Der Verein hat aktive Mitglieder und Fördermitglieder.

2.

Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich mit den Vereinszwecken identifiziert, das 18. Lebensjahr vollendet hat und voll geschäftsfähig ist. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge.

Sie erhalten deswegen in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über die Entwicklung und Arbeit des Vereins. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, können nicht wählen und nicht gewählt werden.

3.

Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seit mindestens drei Monaten regelmäßig und aktiv an der Umsetzung der Vereinsziele mitarbeitet. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

4.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

5.

Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des jeweiligen laufenden Geschäftsjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

6.

Ein Mitglied kann ausschließlich aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein solcher Grund kann zum Beispiel vorliegen, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise länger als sechs Monate im Rückstand ist, wenn es den Verein oder dessen Ansehen schädigt, gegen die Vereinszwecke verstößt, Unfrieden im Verein stiftet oder wenn das Mitglied wegen Verfehlungen gegen das Tierschutzgesetz, Artenschutzgesetz, Naturschutzgesetz oder verwandten Rechtsnormen rechtskräftig verurteilt wird.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

7.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

8.

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.

§ 4 Vorstand

1.

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.

2.

Alle Vorstandsmitglieder sind außenvertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein; im Übrigen vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.

3.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Die Neuwahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder oder nach Rücktritt, Abberufung oder Tod eines Vorstandsmitglieds.

Eine Abberufung kann ausschließlich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. grobe Pflichtverletzung, vereinsschädigendes Verhalten, rechtskräftige Verurteilung wegen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz) durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit vorgenommen werden.

4.

Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt. Im Falle einer Haftung, haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

4.

Ein Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

5.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung kann einen Rechnungsprüfer, der auch gleichzeitig Kassenprüfer ist, für die Dauer von zwei Jahren wählen. Wiederwahl ist zulässig. Er prüft die Rechnungen und den Kassenbestand und legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht vor. Der Rechnungsprüfer kann jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und darf nicht dem Vorstand angehören.

§ 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung, in der mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, mit 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Folge ist bei der Einladung zur ersten Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

2.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

3.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

an den Tierschutzverein für die StädteRegion Aachen e.V. , Feldchen 26, 52070 Aachen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Haftungsausschluss

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist Aachen.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde in der Gründungsversammlung am 22.12.2014 beschlossen und tritt sofort in Kraft.